ALLGEMEINE GESCHÄFTS BEDINGUNGEN

Mayrhofer ENTSORGUNGS-SERVICE

der Firma ***Mayrhofer Entsorgung GmbH & Co KG*** im Folgenden kurz „Firma Mayrhofer“ genannt
Gültig ab 1.1.2026

TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der Firma Mayrhofer gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten gegenüber Unternehmern und – nach Maßgabe von Punkt 13 – gegenüber Verbrauchern. Für Bestellungen über den Onlineshop der Firma Mayrhofer gelten zusätzlich die Bestimmungen in Teil B; diese gehen bei Widersprüchen den Bestimmungen in Teil A vor.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner der Firma Mayrhofer gelten auch dann nicht, wenn die Firma Mayrhofer derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch die Firma Mayrhofer nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner der Firma Mayrhofer.

1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit der Firma Mayrhofer die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

1.4. Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letzten geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002.

2. ANGEBOT UND ANNAHME:

2.1. Angebote der Firma Mayrhofer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote der Firma Mayrhofer, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Angebotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Die Firma Mayrhofer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Firma Mayrhofer zustande. Die Firma Mayrhofer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.

2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Angebotsannahme.

2.5. Die Firma Mayrhofer ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

2.6. Im Falle der Auftragserteilung hat der Auftraggeber der Firma Mayrhofer alle ihm bekannten Gefährdungen (mechanische, elektrische, chemische usw.) mitzuteilen, welche die Firma Mayrhofer im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Auftrag betreffen könnten.

3. KOSTENVORANSCHLÄGE, KOSTENSCHÄTZUNGEN, KOSTENÜBERSCHREITUNGEN, AUFTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSATZAUFTRÄGE:

3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von der Firma Mayrhofer nach bestem Fachwissen erstellt. Die Firma Mayrhofer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.

3.2. Von der Firma Mayrhofer erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.3. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und ist die Firma Mayrhofer berechtigt, diese Mehrkosten dem Vertragspartner ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner der Firma Mayrhofer unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht der Firma Mayrhofer innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben oder eine mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, der Firma Mayrhofer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht der Firma Mayrhofer innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des Vertragspartners über die Kostenerhöhung kein Schreiben oder mündliche Mitteilung des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als genehmigt.

3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch die Firma Mayrhofer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preisanpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.

3.5. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können von der Firma Mayrhofer ohne weiteres zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

4. BEHÄLTNISSE UND ANDERE BETRIEBSMITTEL:

4.1. Die von der Firma Mayrhofer bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container udgl) und anderen Betriebsmittel bleiben in

Mayrhofer Entsorgung GmbH & Co KG
Austraße 4
5110 Oberndorf bei Salzburg

T +43 6272 7601-0
F +43 6272 7601-90
office@mayrhofer-entsorgung.at
www.mayrhofer-entsorgung.at

UID ATU45977803 · FN 175997w
Landesgericht Salzburg
GLN 9008390015520
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG
IBAN AT05 2011 1501 7344 0000 · BIC GIBAATWWXXX

deren Eigentum. Seitens der Firma Mayrhofer wird für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung derselben haftet der Verwender.

4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, in der jeweils geltenden Fassung handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und die Firma Mayrhofer diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Die Firma Mayrhofer ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.

4.3. Der Aufstellungsort von Mulden/Containern und anderen Behältern ist vom Auftraggeber bekanntzugeben. Dieser muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden/Containern und Entleerung von Behältern ermöglichen. Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes, obliegt dem Auftraggeber. Mulden/Container und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftraggeber gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden/Containern und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund die Bewilligung der Behörde einzuholen.

5. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE:

5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum der Firma Mayrhofer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.

5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.

5.4. An Abfällen, für die die Firma Mayrhofer keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt die Firma Mayrhofer kein Eigentum.

6. PREISE:

6.1. Sämtliche für die von der Firma Mayrhofer zu erbringenden Leistungen genannten oder mit der Firma Mayrhofer vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die Firma Mayrhofer oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive eines allfälligen Altlastenbeitrags (kurz „ALSAG"), sofern nicht anders vereinbart. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben angegeben.

6.2. Die Firma Mayrhofer ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw., im Umfang dieser Änderungen anzuheben. Gegenüber Verbrauchern werden die Preise bei einer Verringerung dieser Kosten im gleichen Umfang gesenkt; für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind, erfolgt keine Preiserhöhung.

6.3. Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen der Firma Mayrhofer gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch die Firma Mayrhofer, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

6.4. Allfällige Altstofferlöse sind ausdrücklich an den jeweils anzuwendenden Index gebunden und können daher von der Firma Mayrhofer monatlich angepasst werden. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl, in der Folge jeweils der Vormonat. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehr- oder Minderforderung durch die Firma Mayrhofer, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

7. ZAHLUNG:

7.1. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Erbringung der Leistung aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von der Firma Mayrhofer geführten Aufzeichnungen.

7.2. Der Vertragspartner stimmt der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form (insbesondere als PDF- oder XML-Datei per E-Mail) an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu; diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Der Vertragspartner hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der Vertragspartner hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen.

7.3. Die Rechnungen sind mit Rechnungsdatum binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind durch Banküberweisung auf das Konto der Firma Mayrhofer, durch Barzahlung oder mit einem von der Firma Mayrhofer angebotenen elektronischen Zahlungsmittel zu leisten. Scheckzahlung wird von der Firma Mayrhofer nicht akzeptiert.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der geschuldete Betrag am letzten Tag der Zahlungsfrist auf dem Konto der Firma Mayrhofer zur Verfügung steht. Überweisungsspesen werden von der Firma Mayrhofer nicht übernommen.

7.4. Allfällige dem Vertragspartner der Firma Mayrhofer schriftlich gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung. Ein Skonto muss ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Skonti entfallen, falls der geschuldete Betrag nicht am letzten Tag der vereinbarten Skontofrist auf dem Konto der Firma Mayrhofer endgültig zur Verfügung steht. Bei vereinbarungswidrigem Skontoabzug, insbesondere bei unzulässigem oder nicht fristgerechtem Skontoabzug, stehen der Firma Mayrhofer die Ansprüche aus dem Zahlungsverzug gemäß 7.5. zu.

7.5. Bei Zahlungsverzug ist die Firma Mayrhofer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit zu verrechnen (gegenüber Unternehmern gemäß § 456 UGB, gegenüber Verbrauchern gemäß § 1000 ABGB). Gegenüber Unternehmern ist die Firma Mayrhofer berechtigt, als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern (§ 458 UGB). Darüber hinausgehende, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten aus Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen

sind der Firma Mayrhofer unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB zu ersetzen.

Jeder Zahlungsverzug berechtigt die Firma Mayrhofer vom Vertrag zurückzutreten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

7.6. An die Firma Mayrhofer geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung der Firma Mayrhofer anzurechnen.

7.7. Der Vertragspartner der Firma Mayrhofer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch die Firma Mayrhofer zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet die Firma Mayrhofer dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

7.8. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von der Firma Mayrhofer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

7.9. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen, Vorauszahlung, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und ausstehende Zahlungen unverzüglich fällig zu stellen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauszahlung etc. zu leisten, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche gegen die Firma Mayrhofer erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, der Firma Mayrhofer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

7.10. Forderungen gegen die Firma Mayrhofer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Firma Mayrhofer nicht an Dritte abgetreten werden.

8. ÜBERNAHME DER ABFÄLLE:

8.1. Die Firma Mayrhofer übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die der Firma Mayrhofer oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine Abfallart laut Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020, in der jeweils geltenden Fassung nach einer von der Firma Mayrhofer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.

8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an die Firma Mayrhofer zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend, kann seitens der Firma Mayrhofer die Annahme verweigert werden.

8.3. Die Firma Mayrhofer kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann die Firma Mayrhofer eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.

8.4. Wenn die Firma Mayrhofer, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Stoffe verliert, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Stoffe zu verweigern.

8.5. Im Falle der Anlieferung/Bereitstellung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.

8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist die Firma Mayrhofer berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch die Firma Mayrhofer oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch die Firma Mayrhofer aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von der Firma Mayrhofer selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.

9. ABHOLUNG UND EIGENANLIEFERUNG:

9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch die Firma Mayrhofer erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Waggon oder Kesselwaggon. Hierbei steht es der Firma Mayrhofer frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.

9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des Punktes 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.

9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit der Firma Mayrhofer möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von der Firma Mayrhofer nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von der Firma Mayrhofer gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und Entsorgung der ungeeigneten/undichten Verpackung.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ:

10.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.

10.2. Der Vertragspartner der Firma Mayrhofer ist zur sofortigen Überprüfung der von der Firma Mayrhofer erbrachten Leistungen verpflichtet und hat der Firma Mayrhofer etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners erlöschen.

10.3. Die Firma Mayrhofer ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch die Firma Mayrhofer tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

10.4. Behebt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche gegenüber Unternehmern einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat die Firma Mayrhofer für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn die Firma Mayrhofer dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

10.5. Die Firma Mayrhofer haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnützung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.

10.6. Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge der Firma Mayrhofer müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.

10.7. Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt die Firma Mayrhofer keinerlei Haftung. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang der Firma Mayrhofer gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

10.8. Eine Inanspruchnahme der Firma Mayrhofer aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die Firma Mayrhofer.

11. BESEITIGUNG, VERWERTUNG:

Die Firma Mayrhofer behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

12. DATENSCHUTZ, WERBUNG UND INFORMATION:

12.1. Die Firma Mayrhofer verarbeitet die vom Vertragspartner bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Firma, Anschrift, UID-Nummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz (DSG) zur Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung, zur Rechnungslegung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Nähere Informationen, insbesondere zu Empfängern, Speicherdauer und den Rechten der betroffenen Personen, enthält die Datenschutzerklärung unter www.mayrhofer-entsorgung.at.

12.2. Die Firma Mayrhofer ist berechtigt, ihre Kunden an die im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt gegebene E-Mail-Adresse über eigene ähnliche Produkte und Dienstleistungen zu informieren (§ 174 Abs. 4 TKG 2021). Der Vertragspartner kann dieser Verwendung jederzeit kostenlos widersprechen, etwa per E-Mail an vertrieb@mayrhofer-entsorgung.at; darauf wird in jeder Zusendung hingewiesen. Werbliche Anrufe erfolgen nur mit gesonderter Einwilligung des Vertragspartners.

13. VERBRAUCHERGESCHÄFTE:

13.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), gelten diese AGB nur insoweit, als ihnen keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des KSchG, des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) und des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG), entgegenstehen. An die Stelle einer danach unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Alle übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben vollinhaltlich aufrecht.

13.2. Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Punkte 3.3 (Genehmigung von Kostenerhöhungen durch Schweigen), 7.7, 7.8, 10.2, 10.3, 10.4, 10.6 und 10.7 sowie die Beweislastregel und die Verjährungsfrist in Punkt 10.8 sind gegenüber Verbrauchern nur anzuwenden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.3. Verbrauchern steht bei Verträgen, die im Fernabsatz (z. B. über den Onlineshop, per E-Mail oder Telefon) oder außerhalb der Geschäftsräume der Firma Mayrhofer geschlossen werden, ein Rücktrittsrecht nach dem FAGG zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung.

TEIL B BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ONLINESHOP

Teil B gilt zusätzlich zu Teil A für alle Bestellungen über den Onlineshop der Firma Mayrhofer. In Teil B bezeichnet „wir" die Firma Mayrhofer und „Sie" die Kundin bzw. den Kunden. „Verbraucher" sind Kundinnen und Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), „Unternehmer" alle anderen.

14. LEISTUNGEN:

14.1. Im Shop bieten wir an: Mulden und Container (Zustellung, Bereitstellung für die vereinbarte Mietdauer, Abholung und fachgerechte Entsorgung der gewählten Abfallart) sowie Mülltonnen (2- und 4-Rad-Behälter) zum Kauf oder – bei Tonnen mit Mietpreis – zur Miete, jeweils mit Lieferung oder Abholung bei uns.

14.2. Liefergebiet, verfügbare Größen, Abfallarten, Preise und Termine ergeben sich aus den Angaben im Shop für die eingegebene Postleitzahl.

15. VERTRAGSABSCHLUSS:

15.1. Die Darstellung im Shop ist noch kein verbindliches Angebot. Mit dem Klick auf „Zahlungspflichtig bestellen" und der Zahlung geben Sie ein verbindliches Angebot ab. Den Eingang bestätigen wir per E-Mail; diese Eingangsbestätigung ist noch keine Annahme.

15.2. Der Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung per E-Mail zustande, in der wir die verbindlichen Termine nennen. Können wir eine Bestellung nicht ausführen, teilen wir Ihnen das mit und erstatten den bezahlten Betrag vollständig auf das verwendete Zahlungsmittel. Bei Verbrauchern zählt für den Beginn der Widerrufsfrist der Tag der Auftragsbestätigung.

15.3. Vertragssprache ist Deutsch. Die Bestelldaten erhalten Sie per E-Mail; mit Kundenkonto sehen Sie Ihre Bestellungen auch im Shop. Diese AGB und die Widerrufsbelehrung können Sie jederzeit im Shop abrufen, ausdrucken und speichern.

16. PREISE:

16.1. Alle Preise im Shop sind Endpreise in Euro inklusive Umsatzsteuer. Bei Mulden und Containern gibt es – je nach Abfallart – zwei Varianten:

Paketpreis: Transport (Zustellung und Abholung), die im Shop angegebenen Miettage und die Entsorgung bis zur angegebenen Menge sind enthalten. Mehrgewicht verrechnen wir nach der Wiegung mit dem im Shop angegebenen Preis pro kg.

Preis pro kg: Sie zahlen bei der Bestellung den Transport und – falls angegeben – eine Anzahlung für die Mindestmenge. Die Entsorgung verrechnen wir nach dem tatsächlichen Gewicht laut Wiegeschein mit dem im Shop angegebenen Preis pro kg.

16.2. Steht die Mulde länger als die enthaltenen Miettage, verrechnen wir jeden weiteren Kalendertag mit dem im Shop angegebenen Tagespreis.

17. ZAHLUNG UND NACHVERRECHNUNG:

17.1. Die Zahlung erfolgt bei der Bestellung über unseren Zahlungsdienstleister Stripe mit den im Shop angebotenen Zahlungsarten. Unternehmer können beim Kauf von Mülltonnen auch per Banküberweisung bezahlen; der Betrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung ohne Abzug fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Tonnen unser Eigentum.

17.2. Bei Mulden und Containern speichert Stripe Ihre Zahlungsmethode. Sie ermächtigen uns, damit nach der Wiegung folgende Beträge abzubuchen: Mehrgewicht bzw. die Entsorgung nach Gewicht, zusätzliche Miettage sowie Mehrkosten nach Punkt 20 (Fehlbefüllung) und Punkt 21 (Leerfahrt).

17.3. Vor jeder Abbuchung schicken wir Ihnen eine Aufstellung mit dem Gewicht laut Wiegeschein per E-Mail. Einwände richten Sie bitte

innerhalb von 14 Tagen an uns. Ist eine Abbuchung nicht möglich, stellen wir Ihnen den Betrag in Rechnung; er ist dann sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug verrechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen.

18. TERMINE:

18.1. Liefer- und Abholtag wählen Sie im Shop als Wunschtermin. Verbindlich sind die Termine aus unserer Auftragsbestätigung. Zeitfenster sind Richtwerte; Verzögerungen durch Verkehr, Witterung oder vorhergehende Aufträge sind möglich. Können wir einen bestätigten Termin nicht halten, melden wir uns so bald wie möglich bei Ihnen.

18.2. Ist keine Abholung vereinbart, rufen Sie uns an, sobald die Mulde voll ist; wir holen sie so bald wie möglich ab, in der Regel innerhalb weniger Werktage.

19. STELLPLATZ UND ZUFAHRT:

19.1. Sie sorgen für einen festen, ebenen und tragfähigen Stellplatz und eine freie Zufahrt für einen LKW (Durchfahrt ca. 3 m breit und 4 m hoch).

19.2. Auf Privatgrund brauchen Sie die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers. Für öffentlichen Grund holen Sie die Bewilligung der Gemeinde bzw. Behörde auf Ihre Kosten ein und sorgen für die vorgeschriebene Absicherung und Beleuchtung.

19.3. Für Schäden am Untergrund (z. B. Pflaster, Asphalt, Rasen, Leitungen), die beim üblichen Abstellen und Aufnehmen entstehen, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weisen Sie uns bitte vorab auf empfindliche Flächen oder Leitungen hin.

19.4. Ab der Zustellung bis zur Abholung tragen Sie die Verantwortung für die Mulde am Stellplatz, insbesondere für Beschädigung, Verlust und Fremdbefüllung durch Dritte.

20. BEFÜLLUNG UND ABFALLARTEN:

20.1. Befüllen Sie die Mulde nur mit der bestellten Abfallart und nur bis zur Oberkante. Das im Shop angegebene Höchstgewicht des Behälters darf nicht überschritten werden. Überladene Mulden dürfen wir aus Sicherheitsgründen nicht transportieren; das Abladen des Übermaßes geht zu Ihren Lasten.

20.2. Nicht erlaubt sind insbesondere gefährliche Abfälle (z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Öle, Chemikalien, Batterien, Akkus, Gasflaschen), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Kühlgeräte, Reifen sowie flüssige Abfälle. Asbesthaltige Abfälle und Mineralwolle nehmen wir nur verpackt und nach Absprache an.

20.3. Stellt sich bei der Übernahme heraus, dass die Mulde andere Abfälle enthält als bestellt, verrechnen wir die Entsorgung nach der tatsächlich vorliegenden Abfallart sowie den Aufwand für Sortierung oder Nachbehandlung. Gefährliche Abfälle müssen wir gesondert entsorgen; die Kosten tragen Sie.

20.4. Als Abfallbesitzerin bzw. Abfallbesitzer sind Sie für die richtige Angabe der Abfallart verantwortlich.

21. LEERFAHRT:

Können wir die Mulde zum bestätigten Termin nicht zustellen oder abholen, weil der Stellplatz nicht zugänglich ist, die Mulde überladen ist oder eine Genehmigung fehlt, verrechnen wir die vergebliche Anfahrt mit dem Transportpreis für eine Fahrt.

22. STORNIERUNG:

Bis zu unserer Auftragsbestätigung können Sie Ihre Bestellung jederzeit kostenlos stornieren. Danach ist eine Stornierung bis 12:00 Uhr am Werktag vor dem Liefertermin kostenlos; bei späterer Stornierung verrechnen wir eine Leerfahrt nach Punkt 21. Das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher bleibt davon unberührt (siehe Widerrufsbelehrung).

23. MÜLLTONNEN:

23.1. Kauf: Gekaufte Tonnen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Es gilt die gesetzliche Gewährleistung.

23.2. Miete: Die Miete wird regelmäßig im Voraus über Stripe abgebucht und verlängert sich jeweils um den angegebenen Zeitraum. Sie können jederzeit zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums kündigen. Die Tonne bleibt unser Eigentum und ist nach Ende der Miete gereinigt zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzustellen. Für Schäden über die übliche Abnutzung hinaus und für Verlust haften Sie.

24. HAFTUNG IM ONLINESHOP:

Wir haften für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt nicht für Personenschäden. Gegenüber Verbrauchern bleibt die Haftung für Schäden an Sachen, die wir zur Bearbeitung übernommen haben, auch bei leichter Fahrlässigkeit bestehen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

TEIL C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. ANZUWENDENDES RECHT, GERICHTSSTAND UND GELTUNG:

25.1. Auf alle Verträge zwischen der Firma Mayrhofer und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen ihres Aufenthaltsstaates entzogen wird.

25.2. Für alle Streitigkeiten zwischen der Firma Mayrhofer und Unternehmern wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Salzburg vereinbart. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

25.3. Diese AGB werden ab dem 1.1.2026 auf alle neuen Vertragsbeziehungen angewendet und ersetzen die AGB in der Fassung vom 1.1.2014.